

## Zu Cicero.

Wie viel Briefe die Gesandten der Allobroger von den in Rom gebliebenen Catilinariern bekamen, beweist entscheidend das 4. und 5. Capitel der dritten catilinarischen Rede. c. 4 gibt Volturcius an einen Brief von Lentulus an Catilina, die Gallier Briefe von Lentulus, Cethegus und Statilius an ihr Volk erhalten zu haben: also die Zeugen sprechen von 4 Briefen. Genau dieselben werden bei dem folgenden Verhör der Angeklagten vorgebracht (c. 5). Auch Sallust lässt nur auf diese 4 schliessen (c. 14).

1. Also hatte Gabinius nicht an die Allobroger geschrieben, wie Drumann (5, S. 488) und Andere sagen, sondern nur auf die Aussagen der Gesandten und sein endliches Geständniss hin (or. III, § 12) ward er verurtheilt.

2. Die Gesandten hatten von keinem der Verschworenen einen oder mehrere Briefe an Catilina erhalten. So wichtige Actenstücke mussten von ihnen beim Verhör bezeichnet, von Cicero dem Senat vorgelegt werden. Da dieser c. 4 und 5 nichts davon sagt, so gab es auch keine.

Dieser Behauptung widerspricht

a. Plut. vita Cic. c. 18: *γράμματα μὲν αὐτοῖς πρὸς τὴν ἐκεῖ βουλὴν, γράμματα δὲ πρὸς Καυλίαν ἔδωσαν* —. Doch wie viel darauf zu geben ist, beweist was folgt: *συναπέστειλλον δὲ μετ' αὐτῶν πρὸς τὸν Καυλίαν Τίτον πνὰ Κροτωνιάτην κομιζόντα τὰς ἐπιστολάς*.

b. Cicero selbst, or. III § 4: *ut comperi, legatos Allobrogum — a P. Lentulo esse sollicitatos eosque in Galliam ad suos cives eodemque itinere cum litteris mandatisque ad Catilinam esse missos, comitemque his adiunctum esse T. Volturcium atque huic ad Catilinam esse datas litteras, facultatem oblatam putavi etc.*

Der Inhalt der Worte *cum litteris mandatisque* ist falsch; diesen groben Fehler kann Cicero selbst nicht begangen haben. Denn der Mann, welcher sich um die Erlangung schriftlicher Beweise so sehr bemühte, welcher die wirklich existirenden eben im Senate Stück für Stück durchgenommen hat, welcher kaum eine Viertelstunde später sie zweimal nennen und durchgehen wird, dieser Mann kann nicht plötzlich von Actenstücken sprechen, welche

er nicht hat. Man muss daher annehmen, dass die handschriftliche Ueberlieferung eine gefälschte ist. Nun könnte man freilich umstellen; allein bei den vielen Interpolationen in den catilinari-schen Reden ist am wahrscheinlichsten auch *cum litteris mandatisque* als ein späterer Zusatz auszuwerfen.

München.

Wilhelm Meyer.